

aufserordentlichen Prozedur in Civilstreitigkeiten kam mit der Zeit immer mehr in Aufnahme.

§ 67. Das Prozeßverfahren.

1. Der Prozeß begann mit der *Vorladung* (*in ius vocatio*) des Beklagten durch den Kläger. Ersterer war gebunden, Folge zu leisten, im Weigerungsfalle ruft der Kläger an Ort und Stelle, wo er den Gegner citirt, Zeugen über die Vornahme der Ladung auf. Das Anrufen der Zeugen heist *antestatio* (*Cic. de legg. 2, 4. Hor. sat. 1, 9 v. 74—78*). Jetzt war der Kläger befugt, den Beklagten zu ergreifen (*in ius rapere* *obtorto collo*) und in Haft zu nehmen. Der Angeklagte durfte aber, wenn er nicht selbst vor Gericht erscheinen wollte, einen *vindex* (Bürgen) stellen, der die ganze Streitsache auf sich nahm.

Dagegen ist *vas* ein Bürge dafür, daß man an dem bestimmten Klage- tag sich vor Gericht einfinden werde. Daher *vadimonium*, Bürgschaftsleistung (*vadimonium constituere*, aufstellen, *vadimonium imponere*, von Einem verlangen, *vadimonium sistere*, sich einfinden, *vadimonium deserere*, ausbleiben, *vadari*, Bürgschaft leisten).

Das Ausbleiben zog nicht nur den Verlust der ausbedingenen Summe (*sacramentum*) nach sich (*Cic. Quinct. 6, 15. 17. 18*), sondern hatte auch das gewaltsame *rapere in ius* zur Folge. Vor dem Prätor begann das Verfahren entweder nach den Legis- aktionen oder den Formeln. Bei letzterem Verfahren trägt der Kläger den Inhalt seiner Klage vor und verlangt eine bestimmte Formel (*edere actionem*). Von großer Wichtigkeit war für den Actor die Abfassung der Klageformel, wozu nicht selten juristische Kunst gehörte (*Cic. top. 17. de invent. 2, 19. de orat. 1, 36*). Die Verhandlungen vor dem Magistrat waren mündlich und wurden protokolliert (*acta*). Nach geschlossener Verhandlung wies der Prätor den Richter (*iudex unus* oder *Centumviri*) an, entweder gleich oder erst nach 30 Tagen. Die Parteien erhielten hier eine gerichtliche Vorladung (*comperendinatio*), am dreißigsten Tage (*dies comperendinatus*) zu erscheinen, wofür sie wiederum Garantien (*vades*) stellen mußten. Vor dem Weggehen vom Prätor erklärten die Parteien unter Anrufung von Zeugen (*litis contestatio*) sich bereit, das aufgestellte Gericht (*iudicium ordinatum*) annehmen zu wollen¹.

¹ *Contestari* litem dicuntur duo aut plures adversarii, quod ordinato iudicio utraque pars dicere solet: *testes esto!*. (Fest.)